jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/25 91/02/0044

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Die Angabe der Behördenanschrift gehört nicht zum notwendigen Beschwerdeinhalt gem§ 28 Abs 1 VwGG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991020044.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at